**- Synopse -**

*Legende:*
*Änderungen zur derzeit geltenden Hundesteuersatzung*
*redaktionelle Änderungen zum Hundesteuersatzungs-Entwurf des vorangegangenen Finanzausschusses*

| | |
|---|---|
| **Gemeinde Hohe Börde** | **Hundesteuersatzung**<br>**ab 01.01.2027** |

**Präambel**

Auf Grund der §§ 5, 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert mit Gesetz vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209), und aufgrund der §§ 2, 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am 10.11.2026 folgende Neufassung der Hundesteuersatzung beschlossen:

**§ 1**
**Steuergegenstand**

(1) Die Gemeinde Hohe Börde (nachfolgend Gemeinde genannt) erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
(2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet. Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.
(3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, ist die Gemeinde Hohe Börde hundesteuerberechtigt, wenn der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz in der Hohen Börde hat.

**§ 2**
**Steuerschuldner, -pflichtiger, Haftung**

(1) Steuerschuldner und -pflichtiger ist der Halter eines Hundes.

(2) Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hund/e zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat. ~~(3)~~ Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Hundehalter ~~gilt auch~~, wer ~~einen~~ den Hund länger als ~~zwei~~ drei Monate im Jahr gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat. ~~es sei denn, er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.~~

(3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ~~ihren Haltern~~ den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.

(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

**- Synopse -**

## § 3
## Entstehung und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einem Haushalt aufgenommen oder mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 (2) S.2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Zeitraum von drei Monaten überschritten worden ist.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird oder in dem der Halter wegzieht. Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt. Erfolgt die erforderliche Abmeldung nicht innerhalb der ín § 12 (2) genannten Frist oder kann der genaue Zeitpunkt der Beendigung der Hundehaltung nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht in der Regel mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung bei der Gemeinde ~~erfolgt~~ eingeht.

## § 4
## Erhebungszeiträume, Entstehung der Steuerschuld

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

(3) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§ 3 Abs. 1).

## § 5
## Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird mit Bescheid festgesetzt. Der Bescheid gilt bis zum Beginn des Zeitraumes für den ein neuer Bescheid erteilt wird.

(2) Die Hundesteuer ist mit dem Jahresbetrag am 01.07. eines jeden Jahres fällig.

## § 6
## Steuersatz

(1) Die Steuer ~~wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie~~ beträgt jährlich:

| | | | |
|---|---|---|---|
| a) | für den ersten Hund | ~~45,00 €~~ | 90 € |
| b) | für den zweiten Hund | ~~84,00 €~~ | 120 € |
| c) | für den dritten und jeden weiteren Hund | ~~108 €~~ | 180 € |
| d) | für den ersten gefährlichen Hund | | 360 € |
| e) | für den zweiten gefährlichen Hund | | 540 € |
| f) | für den dritten und jeden weiteren gefährlichen Hund | | 720 € |

(2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 9 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 10 gewährt wird, sind vor jedem weiteren Hund zu berücksichtigen, diese gelten als erste Hunde.

~~(3) Gefährliche Hunde sind gemäß~~

(3) ~~Die Steuer für gefährliche Hunde beträgt jährlich:~~

## § 7
## Gefährliche Hunde

(1) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind:

1. Hunde der Rassen gemäß § 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren des Landes Sachsen-Anhalt (~~GefHuG ST~~ HundeG LSA) i.V.m. §§ 1, 2 dem Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetz (HundVerbrEinfG), in ihrer jeweils geltenden Fassung *(American Staffordshire Terrier / Bullterrier / Staffordshire-Bullterrier / Pit Bull Terrier)* sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

2. ~~Gefährliche~~ Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen oder Tieren besteht.

   Gefährliche Hunde sind insbesondere Hunde, die
   a) ~~die~~ bissig sind,
   b) in aggressiver oder gefahrdrohender Weise Menschen oder Tiere anspringen oder
   c) zum unkontrollierten Hetzen oder Reißen von Wild oder Vieh oder anderen Tieren neigen.

(2) Das Vorliegen der Voraussetzungen nach (1) Nr. 2 wird durch das Ordnungsamt festgestellt.

## § 8
## Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

(1) Die Gewährung von Steuervergünstigungen (Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen) nach §§ 9, 10 richtet sich nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres. In den Fällen des § 3 (1) sind die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht maßgeblich.

(2) Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn die Hunde, für welche die Vergünstigungen in Anspruch genommen werden sollen
   a) für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
   b) entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden,
   c) die in den Fällen des § 10 a) geforderte Prüfung vor dem im (1) genannten Zeitpunkt mit Erfolg abgelegt haben
   d) und wenn der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft worden ist.

(3) Für gefährliche Hunde nach § 7 (1) sind Steuervergünstigungen jeglicher Art ausgeschlossen.

(4) Anträge auf Gewährung einer Steuervergünstigung sollen bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides gestellt werden.

## § 9
## Steuerbefreiungen

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:
   a) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B", „BL", „aG" oder „H" besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden,

b) Hunde, die von ihrem Halter aus einem inländischen Tierheim erworben wurden, bis zum Ablauf von 6 Monaten nach dem Erwerb. Der Monat, in dem der Erwerb erfolgte, wird dabei berücksichtigt. Der Erwerb ist nachzuweisen.
c) ausgebildete und zugelassene Rettungs- und Diensthunde einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, die bei ihrem Hundehalter oder -führer leben.
d) Herdengebrauchshunde berufsmäßiger Schäfer in der erforderlichen Anzahl. Die Hunde müssen ausschließlich zum Hüten von Viehherden erforderlich sein und zu diesem Zweck verwendet werden.

## § 10
## Steuerermäßigung

Die Steuer wird auf Antrag auf 50 v. H. ermäßigt für:

a) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und neben persönlichen Zwecken auch der Jagd dienen,
b) Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes dienen.
c) Hunde, die die für Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde vorgeschriebene Prüfung vor Leistungsprüfern der zuständigen Fachorganisation mit Erfolg abgelegt haben und für den Zivilschutz, Katastrophenschutz oder Rettungsdienst zur Verfügung stehen. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Zeugnisse und Übungen, deren Ablegung länger als zwei Jahre zurückliegt, sind nicht zu berücksichtigen.

## § 11
## Billigkeitsmaßnahmen

(1) Die Gemeinde kann die Steuer, die für einen bestimmten Zeitraum geschuldet wird, ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(2) Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Gemeinde die für einen bestimmten Zeitraum geschuldete Steuer ganz oder teilweise erlassen.

(3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen erfolgt auf Antrag des Steuerpflichtigen. Wer eine Billigkeitsmaßnahme beantragt, hat alle Tatsachen anzugeben, die hierfür erheblich sind.

(4) Billigkeitsmaßnahmen werden nur gewährt, wenn der Hund bereits vor Eintritt der wirtschaftlichen Bedrängnis gehalten wurde und der Hundehalter nicht mehr als einen Hund hält.

## § 12
## Meldepflicht

(1) Hundeanmeldung: Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme oder, wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehalten Hündin zugewachsen ist, innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des dritten Monats nach der Geburt bei der Gemeinde schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 (2) S. 2 ~~(3)~~ muss die Anmeldung innerhalb von 14 Tagen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von ~~zwei~~ drei Monaten überschritten worden ist, erfolgen. Bei der Anmeldung sind Name und Anschrift des bisherigen Halters sowie tierbezogene Daten, insbesondere die Hunderasse, mitzuteilen. Bei Mischlingen sind mindestens zwei Hunderassen anzugeben. Liegt eine Kreuzung mit einem gefährlichen Hund (siehe § 6 (3) vor, ist auf jeden Fall diese Hundegruppe anzugeben. Gemäß GefHuG ST (Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren des Landes Sachsen-Anhalt) ist der Hundehalter verpflichtet:

a) den Hund mit einem Transponder durch einen Tierarzt kennzeichnen zu lassen
→ (spätestens 6 Monate nach der Geburt)
b) eine Hundehaftpflichtversicherung abzuschließen und aufrechtzuerhalten
→ (spätestens 3 Monate nach der Geburt)

c) einen Wesenstest nachzuweisen, wenn es sich um einen gefährlichen Hund handelt
→ (spätestens 6 Monate ab Beginn der Haltung)

Nachweise hierüber sind bei der Anmeldung des Hundes der Gemeinde vorzuweisen. Die vom Hundehalter übermittelten Angaben werden im Hunderegister des Landes Sachsen-Anhalt gespeichert. Hierfür werden Gebühren nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) erhoben.

(2) Hundeabmeldung: Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung (§ 3 (2)) bei der Gemeinde schriftlich abzumelden. Im Falle einer Veräußerung sind bei der Abmeldung Name und ~~Wohnung~~ Anschrift des Erwerbers anzugeben.

(3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist der Hundehalter verpflichtet, der Gemeinde dies innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung anzuzeigen.

## § 13
## Hundesteuermarken

(1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die im Eigentum der Gemeinde verbleibt, ausgegeben.
(2) Die Hundesteuermarke bleibt für die Dauer der Haltung des Hundes gültig, Es sei denn, die Gemeinde gibt neue Marken aus.
(3) Der Hundehalter hat dem/den von ihm gehaltenen Hund/en die gültige Hundesteuermarke sichtbar anzulegen.
(4) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde die angelegte Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
(5) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen an die Gemeinde zurückzugeben.
(6) Bei Verlust der Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5 Euro ausgehändigt, wenn diese Gebühr zuvor, unter Angabe des Kassenzeichens, an die Gemeinde Hohe Börde gezahlt wurde. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke. Die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, so ist die Ersatzmarke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

## § 14
## Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
a) entgegen § ~~11~~ 12 (1) seinen Hund / seine Hunde nicht innerhalb von 14 Tagen anmeldet,
b) entgegen § ~~11~~ 12 (2) Satz 2 bei der Abmeldung nicht Name und Anschrift des Erwerbers angibt,
c) entgegen § ~~11~~ 12 (3) den Wegfall von Steuervergünstigungsgründen nicht innerhalb von 14 Tagen anzeigt,

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung), begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 16 (2) Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA). Sie kann nach § 16 (3) KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
~~a) entgegen § 13 falsche Angaben macht,~~ *(ehemals „Feststellung der Hundehaltung“)*
~~b) entgegen S 14 Abs. 3 die gültige Hundesteuermarke nicht sichtbar anlegt,~~
c) entgegen § ~~14~~ 13 (4) die angelegte Hundesteuermarke nicht auf Verlangen vorzeigt,
d) nach Abmeldung seines Hundes / seiner Hunde die Hundesteuermarke/n nicht abgibt,

handelt i. S. des § 8 (5) ~~(6)~~ KVG LSA ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

## § 15
## Sprachliche Gleichstellung

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und in der männlichen Form.

## § 16
## In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum **01.01.2027** in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung der Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Hohe Börde (Hundesteuersatzung)“ vom 14.07.2015 sowie die „1. Änderungssatzung über die Erhebung der Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Hohe Börde (Hundesteuersatzung)“ vom 12.12.2017 außer Kraft.

Hohe Börde, den

Burger
Bürgermeister

*- Dienstsiegel -*

Beschluss Nr. 0716/2026 des Gemeinderates der Gemeinde Hohe Börde vom 10.11.2026

Die vorstehende „Hundesteuersatzung ab 01.01.2027“ der Gemeinde Hohe Börde wird nach § 20 Abs. 4 Hauptsatzung der Gemeinde Hohe Börde unverzüglich im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Hohe Börde nachrichtlich unter Angabe der Internetadresse www.hoheboerde.de unter der Rubrik „Veröffentlichungen“ bereitgestellt. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Hohe Börde den bekanntzumachenden Text enthält.

Die vorstehende „Hundesteuersatzung ab 01.01.2027“ der Gemeinde Hohe Börde wird am xx.12.2026 auf der Internetseite der Gemeinde Hohe Börde unter der Rubrik „Veröffentlichungen“ bekanntgemacht.

Hohe Börde, den xx.11.2026

Burger
Bürgermeister

*- Dienstsiegel -*